

## **Ordnung für die Komitees für Ethik und Seelsorge in den Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen des Hessischen Diakonievereins.**

Der Vorstand des HDV erlässt folgende Ordnung für die Komitees für Ethik und Seelsorge in den Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen des HDV.

### Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zweck
  - § 3 Zusammensetzung der Komitees
  - § 4 Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen der Komitees
- § 1 Geltungsbereich  
Diese Ordnung gilt für alle Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen des HDV. In diesen ist jeweils ein Komitee für Ethik und Seelsorge zu bilden.
- § 2 Zweck  
Zweck der Komitees ist die Besprechung und Begutachtung von Einzelsituationen bzw. von allgemeinen, aber exemplarischen Situationen unter Beteiligung von verschiedenen Berufsgruppen. Hierzu sind die gesetzlichen Vorgaben und die vom Rechtsträger formulierten Grundlagen zu beachten.
- § 3 Zusammensetzung der Komitees
1. Die Komitees bestehen jeweils aus bis zu 11 Mitgliedern:  
Dies sind:
    - a. der Theologische Vorstand des HDV,
    - b. der ärztliche Direktor (in Altenpflegeeinrichtungen: die örtliche Leitung „Sozialer Dienst“,
    - c. die Pflegedienstleitung,
    - d. die örtliche Verwaltungsleitung,
    - e. evangelische/r und katholische/r Krankenhauseelsorger/Innen,
    - f. der /die Vorsitzende der MAV,
    - g. der / die PatientenfürsprecherIn und die Leiterin der Grünen Damen - bzw. die leitende Person des Ehrenamtlichenkreises,
    - h. bis zu zwei weitere vom Vorstand des HDV – jeweils für 4 Jahre zu berufende Personen (Wiederwahl ist möglich).

Zu Einzelfragen können Sachverständige als Gäste beigezogen werden.  
Vorsitzender des Komitees ist der Theologische Vorstand des HDV.  
Stellvertretende Vorsitzende sind der ärztliche Direktor (bzw. Leitung „ Sozialer Dienst“) und die Pflegedienstleitung.  
Die Mitglieder des Komitees sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- § 4 Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen der Komitees
1. Die Aufgabe der Komitees besteht darin, in ethischen und seelsorgerlichen Problemlagen durch Urteilsbildung und Stellungnahmen, Vorgehensweisen zu empfehlen, die im christlichen Fundament des Trägers begründet sind. Von ethischen oder seelsorgerlichen Konfliktsituationen betroffene Menschen aus den Einrichtungen können sich an die jeweiligen Komitees wenden.
  2. Die Komitees geben jeweils im konkreten ethischen Einzelfall ein Votum ab, dass für den Entscheidungsträger nicht bindend ist. Sofern es sich bei diesem um eine/n MitarbeiterIn eines Krankenhauses oder eine Belegärztin/einen Belegarzt handelt und sie / er eine abweichende Entscheidung trifft, hat sie / er diese dem jeweiligen Komitee schriftlich zu begründen.
  3. Das jeweilige Komitee gibt im Falle des Dissenses bei Entscheidungen- im Rahmen der Vorgaben des Rechtsträgers – ein Votum ab.

## § 5 Arbeitsweise der Komitees

1. Die Komitees treten jeweils bei Bedarf zusammen.
2. Jede/r Mitarbeitende, jede/r PatientIn bzw. jede/r BewohnerIn sowie deren / dessen Angehörige können das sie betreffende Problem dem jeweiligen Komitee vorbringen.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Komitees entscheiden, ob über das vorgebrachte Problem verhandelt wird. Soll dies geschehen, wird das Problem geschildert und die Gesichtspunkte werden eindeutig in Form von medizinisch, pflegerisch, seelsorgerlich und ökonomisch verantwortbaren Alternativen formuliert.
4. Nach eventuellen Klärungsfragen werden in Abwesenheit der Antragstellerin/des Antragstellers in einer ersten Gesprächsrunde Argumente und Gegenargumente für mögliche Antworten gesammelt. Sodann erfolgt die Wertung der Argumente vor dem Hintergrund der jeweiligen Position der Mitglieder des Komitees. Dieses hat sich um einen Konsens zu bemühen.
5. Der Vorsitzende formuliert sodann einen Vorschlag für ein gemeinsames Votum an die/den AntragstellerIn.  
Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, hat eine Abstimmung stattzufinden.
6. Kann der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnehmen, so übernimmt einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz.
7. Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Komitees bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Wird diese nicht erreicht, so erhält die/der AntragstellerIn die unterschiedlichen Voten des Komitees mit den jeweiligen Begründungen.
8. Über die Sitzungen der Komitees sind Protokolle zu fertigen, die den Mitgliedern des jeweiligen Komitees innerhalb von 2 Wochen nach dem Sitzungstermin zuzusenden sind.
9. Die Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.